

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00079 vom 23. Oktober 1996

ZH Sozialversicherungsgericht, 1996-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00079

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00079 du 23 octobre 1996

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00079 del 23 ottobre 1996

Erwägungen

E. 1.1

Die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zum Invaliditätsbegriff, zum Rentenanspruch, zur Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich und zur von der Verwaltung nach dem Eintreten auf eine Neuanschuldung vorzunehmenden Prüfung, ob eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, wurden bereits in den Erwägungen 1.1-5 des Rückweissurteils des Sozialversicherungsgerichts IV.2015.00826 vom 22. Mai 2017 wiedergegeben (Urk. 7/328/5-7).

Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

Zu betonen ist nochmals, dass gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte Anspruch auf eine Rente haben, die:

a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herzustellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Ist der Rentenanspruch einer bestimmten Stufe (Viertels-, halbe, Dreiviertels- oder ganze Rente) einmal entstanden, richtet sich im Revisionsfall der Übergang auf eine Invalidenrente anderer Stufe nicht mehr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 IVG, sondern nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 17 ATSG sowie Art. 88a und Art. 88 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). Dies gilt auch bei der rückwirkend erfolgten abgestuften und/oder befristeten Rentenzusprechung, wobei hier Art. 88 bis IVV nicht anwendbar ist (vgl. Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage, Zürich 2014, Art. 29 Rz 6 ff. und 10). Gemäss

Art. 88a Abs. 2 IVV ist eine Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat

(vgl. auch BGE 121 V 264 E. 7).

E. 1.4

Nach den allgemeinen Regeln des Sozialversicherungsrechts hat der Versicherungsträger den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären. Er ist nach dem in Art. 43 Abs. 1 ATSG statuierten Untersuchungsgrundsatz verpflichtet, die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen. Art. 43 Abs. 2 ATSG legt fest, dass die versicherte Person sich ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen hat, soweit diese für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind. Dazu gehört auch die Teilnahme an einer vom Versicherungsträger angeordneten Begutachtung im Sinne von Art. 44 ATSG (Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Art. 43 Rz 92 und 96). Ist eine ärztliche Untersuchung nicht zumutbar, ist auf diese zu verzichten. Solchenfalls verbietet es sich, auf die wegen der – zu Recht - verweigerten Mitwirkung unvollständigen Akten allein abzustellen. Vielmehr ist mit den sonst zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben, das verfehlte Resultat soweit als möglich zu erreichen und daraufhin mit einer freien Beweiswürdigung denjenigen Sachverhalt zu erstellen, der am ehesten zutrifft (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 43 Rz 95).

E. 1.5

Art. 43 Abs. 3 ATSG sieht sodann vor, dass der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen kann,

wenn die versicherte Person den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nachkommt. Ein Nichteintreten ist nicht zulässig, wo der Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Partei sich ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären lässt (Kieser, a.a.O. Art. 43 Rz 111 mit Hinweisen). Der Versicherungsträger muss die Person

vor der Sanktionierung schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Hierbei handelt es sich um eine ausnahmslos zu beachtende Verfahrensregel, und es kann auch nicht davon abgewichen werden, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie der ihr obliegenden Pflicht jedenfalls nicht nachkommen will (Kieser, a.a.O.,

Art. 43 Rz 104 mit Hinweisen).

2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte Beschwerde, vertreten durch Rechtsanwalt Radek Janis, mit dem Antrag, es sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen und diese sei anzuweisen, die im Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2015.00826 vom 22. Mai 2017 verlangten Abklärungen durchzuführen und hernach neu über ihre Ansprüche zu verfügen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 11. März 2019 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Am 3. September 2020 wurde dem Gericht der Vertretungswechsel der Beschwerdeführerin zur Helsana Rechtsschutz AG angezeigt (Urk. 9 und 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Zur Begründung der Abweisung des Rentenbegehrens führte die IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung aus, dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2015.00826 vom 22. Mai 2017 E. 5.2 sei zu entnehmen, dass ohne weitere fachärztliche Abklärungen betreffend die noch offenen Punkte kein Anspruch auf eine Viertelsrente ausgewiesen sei. Es sei dem RAD nicht möglich, die erforderliche dermatologische Fachbeurteilung anhand

der Akten vorzunehmen. Deshalb wäre die angeordnete polydisziplinäre Begutachtung zur Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit zwingend notwendig gewesen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Beschwerdeführerin habe diese nicht durchgeführt werden können. Deshalb sei es nicht möglich, ihren Anspruch auf eine Invalidenrente zu prüfen (Urk. 2).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, sie habe Anspruch darauf, dass die IV-Stelle die vom Sozialversicherungsgericht verlangten Abklärungen vornehme und gestützt darauf neu über ihre Leistungsansprüche verfüge (Urk. 1 S. 2). Das Sozialversicherungsgericht habe genaue Vorgaben über den Abklärungsgegenstand gemacht. Betroffen sei ein Zeitraum, der mehrere Jahre zurückliege. Es sei nicht nachvollziehbar, welche medizinischen Erkenntnisse ein Gutachter durch ihre persönliche Untersuchung für einen solchen Zeitraum gewinnen könne. Die von der IV-Stelle angeordnete neuerliche Begutachtung mit persönlicher Untersuchung sei deshalb ein untaugliches Mittel, um ihre Rentenansprüche in einem vergangenen Zeitraum abzuklären. Sie habe ihre Mitwirkungspflicht entgegen der Ansicht der IV-Stelle auch deshalb nicht verletzt, weil ihr eine weitere persönliche Untersuchung nicht zumutbar gewesen wäre. Sie habe befürchtet, dass eine neuerliche Begutachtung und der damit verbundene Stress einen weiteren Psoriasis-Schub auslösen könnte.

Dies stelle einen nach vollziehbaren und berechtigten Grund zur Verweigerung der Begutachtung dar. Das Sozialversicherungsgericht habe der IV-Stelle nicht vorgeschrieben, auf welche Weise sie die geforderten Abklärungen durchzuführen habe, insbesondere habe es keine Begutachtung vorgeschrieben. Da für den Zeitraum zwischen 2010 und 2014

zahlreiche medizinische Akten vorlägen, hätte zu den offenen Fragen beispielsweise ein Aktengutachten von einer neutralen ärztlichen Stelle eingeholt werden können. Indem die IV-Stelle ohne entsprechende Abklärungen über den Rentenanspruch verfügt habe, sei sie ihren Abklärungspflichten nicht nachgekommen (Urk. 1 S. 6

f f.).

E. 2.3

In der Beschwerdeantwort macht die IV-Stelle ergänzend geltend, gemäss Urteil IV.2015.00826 vom 22. Mai 2017 müssten die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in leidensangepassten Tätigkeiten vor und nach den Operationen in den Jahren 2012 und 2013 sowie die Auswirkungen der Psoriasis fachärztlich abgeklärt werden. In Bezug auf die Knieoperationen könne nach nochmaliger Rücksprache mit Dr. med. F.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie, vom RAD, angenommen werden, dass für die früheren, vor allem stehend und gehend ausgeübten Tätigkeiten eine bleibende Arbeitsunfähigkeit bestehe. Für angepasste, körperlich leichte, vor allem sitzende Tätigkeiten sei jedoch auch vor und nach den Operationen keine langandauernde, zu einer (befristeten) Rente berechtigte Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen. Bezüglich der Psoriasis und deren Folgen lasse sich, wie auch im Urteil des Sozialversicherungsgerichts festgehalten worden sei, aufgrund der bestehenden Akten keine abschliessende Beurteilung vornehmen. Ohne die angeordnete Begutachtung könne eine Arbeitsunfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten, welche zu einer rentenbegründenden Invalidität führe, nicht nachgewiesen werden. Wenn sich die Beschwerdeführerin der Begutachtung nicht unterziehe, bestehe die sbezüglich eine

Beweislosigkeit.

Dies

führe zur Abweisung des Gesuchs, unabhängig davon, ob die Gründe für die verweigerte Teilnahme nachvollziehbar seien oder nicht (Urk. 6). 3.

3.1

Im vorangegangenen Gerichtsverfahren IV.2015. 00826 war die Anspruchssituation der Beschwerdeführerin zwischen 18. Dezember 2008

(letzte rechtskräftige Verfügung) bis 16. Juli 2015

(im Verfahren angefochtene Verfügung) zu prüfen. Das Sozialversicherungsgericht hielt in Erwägung 4.1 und 4.2.1 des Rückweisungsurteils vom 22. Mai 2017 fest,

zu prüfen sei, ob sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Verneinung eines Rentenanspruchs ab Mai 2004 mit der gerichtlich bestätigten Verfügung vom 18. Dezember 2008

wesentlich verändert habe. Gestützt auf das beweiskräftige Gutachten der MEDAS C. ____ vom 5. August 2013 und dessen Ergänzung vom 9. Januar 2014 stehe fest, dass sich Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit aus polydisziplinärer Sicht im Zeitraum von 2008 bis zur Begutachtung im Februar/März 2013 grundsätzlich nicht wesentlich verändert hätten. Aufgrund der ergänzenden Stellungnahme der Gutachter vom 9. Januar 2014 sei zudem ausgewiesen, dass sich die Psoriasis Arthritis anlässlich der MEDAS-Begutachtung im Februar/März 2013 (noch) nicht in relevanter Weise auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit ausgewirkt habe.

Weiter erwog das Gericht,

die MEDAS-Gutachter hätten festgehalten, der Verlauf nach den diversen Operationen sei jeweils komplikationslos gewesen und habe zu einer eher kurzen Arbeitsunfähigkeit geführt. Bezüglich der Eingriffe vom 14. April 2012 (Arthroskopie mit partieller Meniskektomie) und 20. Juni 2012 (Arthroskopie mit Gelenkdebridement und lateraler Bandplastik im rechten OSG), liessen sich aber weder dem Gutachten noch den übrigen Akten Hinweise über den Umfang und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Vorfeld und während der nötigen Rekonvaleszenz nach den Operationen entnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch zu beachten, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich der gutachterlichen Untersuchung vom 19. September 2010 von Dr. med. Z. ____, Facharzt für orthopädische Chirurgie, möglicherweise noch in der Rekonvaleszenzphase nach der Operation von Mortonneuromen am 28. April 2010 befunden habe, was dessen vergleichsweise pessimistische Attestierung einer Arbeitsfähigkeit von höchstens 50% erklären könne (E. 4.2.2 unter Hinweis auf Urk. 7/200/8-9, Urk. 7/206/2, Urk. 7/206/5-6, Urk. 7/212, Urk. 7/220/18, Urk. 7/248/31-32, Urk. 7/248/41, Urk. 7/248/56).

Hinsichtlich der erstmals ab Februar 2014 dermatologisch behandelten Psoriasis lägen widersprüchliche beziehungsweise unzureichende medizinische Stellungnahmen zur Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vor, so dass sich diese in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestimmen lasse (E. 4.2.3 unter Hinweis auf Urk. 7/275/1-3, Urk. 7/282, Urk. 7/299/1-2, Urk. 7/301/4). Schliesslich lasse sich gestützt auf die Akten die Arbeitsfähigkeit im Vorfeld und nach dem operativen

Einsatz einer Totalprothese im rechten Knie am 31. Oktober 2013 nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestimmen. Die behandelnden Ärzte hätten zwar vom 30. Oktober 2013 bis 12. Mai 2014 und erneut am 28. August 2014 und am 5. Februar 2015 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert, soweit ersichtlich aber nur zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit im Gastgewerbe Stellung genommen; unklar sei, ob, inwiefern und in welchen Zeiträumen die Beschwerdeführerin im Vorfeld und nach der Operation vom 5. August 2013 auch in leidensangepassten Verweisungstätigkeiten arbeitsunfähig gewesen sei (E. 4.2.4 unter Hinweis auf Urk. 7/282/4, Urk. 7/318/25-26, Urk. 7/318/27-28, Urk. 7/318/34-35).

Aufgrund der Gutachten von Dr. Y.____ vom 28. März 2008 und der MEDAS C.____ vom 5. August 2013 stehe fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit, welche teilweise stehend versehen worden sei, wegen der Knieprobleme seit mindestens 2008 durchgehend zu mindestens 40 %

arbeitsunfähig

gewesen sei. Damit sei die erste Voraussetzung für die Entstehung eines Rentenanspruchs, eine durchschnittlich mindestens 40%ige Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG), erfüllt. Folglich habe die Beschwerdeführerin frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Neuanmeldung zum Rentenbezug vom 17. März (richtig: 17. September: Urk. 7/195/10) 2010 Anspruch auf eine Invalidenrente, falls und soweit eine Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise Invalidität von mindestens 40 % bestanden habe (E. 5.1).

Abschliessend führte das Gericht zu den noch abzuklärenden Punkten das Folgende aus (E. 5.2):

« Zur Prüfung, ob und in welchen Zeiträumen nach der erneuten Anmeldung zum Leistungsbezug ein Rentenanspruch - allenfalls in mehrere Phasen aufgeteilt und befristet - entstanden ist, müssen die in E. 4.2.2-4 genannten Unklarheiten bezüglich der zumutbaren Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit und in leidensangepassten Verweisungstätigkeiten vor und nach den Operationen vom 14. April und 20. Juni 2012 sowie 31. Oktober 2013 sowie infolge der spätestens Anfang 2014 erfolgten Verschlimmerung der Psoriasis geklärt werden. Die Sache ist hierzu an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie die noch offenen Punkte durch geeignete Fachärzte (ab-)klären lasse, wobei die beauftragten Ärzte ihre Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung aller verfügbaren medizinischen Berichte und Atteste, welche in den relevanten Zeiträumen erstellt wurden und die zu beurteilenden Beeinträchtigungen anbelangen, zu treffen haben werden. Unter Umständen wird die IV-Stelle also zunächst ihre Akten durch den Bezug weiterer echtzeitlicher Zeugnisse der behandelnden Ärzte zu ergänzen haben, soweit solche erhältlich gemacht werden können. Speziell was die dermatologische Problematik angeht, wird von den Ärzten genau Stellung zu nehmen sein, welche leidensangepassten Tätigkeiten/Funktionen medizinisch-theoretisch noch möglich sind, wobei die IV-Stelle zusätzlich zu prüfen haben wird, ob solche Tätigkeiten auf dem massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. vorstehend E. 1.1) nachgefragt werden. Bei der Anordnung der weiteren Abklärungen wird die IV-Stelle auch zu berücksichtigen haben, dass die Beschwerdeführerin seit dem Bezug einer Witwenrente der Alters-, und Hinterlassenenversicherung - laut ihren Angaben ab September 2014 (Urk. 1 S.

7) - ohnehin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat, sofern diese höher ist als die Witwenrente (Art. 43 Abs. 1 IVG). In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzu heissen. » 3.2

Diese Erwägungen waren für die IV-Stelle verbindlich. Sie sind auch vom Sozi alversicherungsg ericht , an welches die Sache erneut weitergezogen worden ist,

zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 8C_717/2010 vom 1 5. Februar 2011 E. 7.1.1 mit Hinweisen unter anderen auf BGE 135 III 334 E. 2).

Strittig und zu prüfen ist, ob die IV-Stelle den Anordnungen im Rückweisungs entscheid hinrei chend nachgekommen ist. 4. 4.1

Nach Kenntnissnahme des Rückweisungsurteils IV.2015. 00826 vom 22 . Mai 2017 holte die IV-Stelle zunächst aktuelle Verlaufsberichte der behandelnden Ärzte ein (vgl. auch Urk. 7/329, Urk. 7/331) . M ed. pract. G.____ , Assistenzärztin des der m a tologischen Ambulatoriums des Stadtsitals H.____ , bescheinigte der Beschwer deführerin am 1 4. September 2017 wegen einer palmoplantaren Psoriasis ab dem Beginn der Behandlung am 1 8. Februar 2014 eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit als Angestellte in der Gastronomie. Zur Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten nahm sie nicht Stellung (Urk. 7/335 /1-5). Die Rheumatologen des Stadtsitals H.____ , welche die Beschwerdeführerin seit April 2014 ebenfalls wegen der Psoriasisarthritis behandelten, berichteten am 2 0. September 2017, die Beschwerdeführerin sei unter der medikamentösen Therapie seit 2015 weitgehend stabil. Eine Arbeits un fähigkeit serklärung hätten sie bisher nicht ausgestellt (Urk. 7/337/6-7; vgl. auch Urk. 7/335/6-11) .

Nach Würdigung dieser Unterlagen empfahl der RAD-Arzt und Orthopäde Dr. F.____ in seiner Stellungnahme vom 7. November 2017 zur Abklärung des Sachverhalts die Anordnung einer medizinischen Begutachtung mit den Dis ziplinen Innere Medizin, Dermatologie, Orthopädie, Neurologie und Psychiatrie (Urk. 7/348/2-3).

Nachdem die Beschwerdeführerin ihr wiederholt mitgeteilt hatte, dass sie an der geplanten Begutachtung mit persönlicher Untersuchung nicht teilnehmen werde (Urk. 7/342, Urk. 7/344, Urk. 7/346; vgl. auch Urk. 7/341, Urk. 7/345), stornierte die IV-Stelle den Begutachtungsauftrag (Urk. 7/347). Gestützt auf die interne Stellungnahme der Kundenberaterin vom 8. Januar 2018, wonach das Leistungsbegehren wegen fehlender Mitwirkung abzuweisen sei (Urk. 7/348/4), erliess sie den ablehnenden Vorbescheid vom 1 1. Januar 2018 (Urk. 7/349).

Nachdem die Beschwerdeführerin einwandweise die Prüfung ihrer Ansprüche anhand der vorhandenen medizinischen Akten und allenfalls eines Aktengutach tens beantragt hatte (Urk. 7/350/2), ersuchte die Kundenberaterin den RAD um eine chronologische Aufstellung der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit seit der An meldung vom 2 2. September 2010 (Urk. 7/355/2). A m 4. Dezember 2018 hielt Dr. F.____ nach Rücksprache mit der Leitung des RAD fest, die im Rückwei sungsurteil geforderte dermatologische Fachbeurteilung der Arbeitsfähigkeit in leidensangepassten Tätigkeiten könne durch den RAD allein gestützt auf die Akten nicht bewerkstelligt werden. Im Übrigen werde auf die frühere RAD-Stellungnahme vom 7. November 2017 verwiesen (Urk. 7/355/3). Gestützt darauf (Urk. 7/355/3) verfügte die IV -Stelle am 1 8. Dezember 2018 die Abweisung des Rentenbegehrens (Urk. 2).

Laut Beschwerd e antwort vom 1 1. März 2019 äusserte Dr. F.____

auf erneute Anfrage in Bezug auf die Knieoperationen die Einschätzung, dass für die frühere, vor allem stehend und gehend ausgeübten Tätigkeiten eine bleibende Arbeitsunfähigkeit bestehe. Für angepasste, körperlich leichte, vor allem sitzende Tätigkeiten sei jedoch auch vor und nach den Operationen keine langandauernde, zu einer (befristeten) Rente berechtigende Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen. Bezüglich der Psoriasis und deren Folgen lasse sich aufgrund der bestehenden Akten keine abschliessende Beurteilung vornehmen (Urk. 6). 4.2

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin hat das Gericht eine erneute Begutachtung in E. 5.2 des Rückweisungsurteils IV.2015.00826 vom 22. Mai 2017 nicht ausgeschlossen (vorstehend E. 3.1). Angesichts der Vorgeschichte, wonach die Beschwerdeführerin immer wieder aufgrund neuer gesundheitlicher Verschlechterungen Leistungen geltend machte, ist es nachvollziehbar, dass die IV-Stelle sie möglichst umfassend (auch mittels aktueller persönlicher Untersuchung) begutachten wollte. Auch wenn die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben seit

September 2014 eine Witwenrente erhält (E. 3.1 in fine), ist für die in Art. 43 Abs. 1 IVG geregelte Ablösung der Witwenrente durch eine ganze Invalidenrente, wenn diese höher ist als die Witwenrente, doch relevant, ob

die Beschwerdeführerin durchgehend bis zum ordentlichen AHV-Alter Anspruch auf eine IV-Rente hat. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin musste die IV-Stelle den Gesundheitszustand folglich auch für die Zeit nach 2014 und für die Zukunft abklären.

Die üblichen Untersuchungen in einer Gutachtensstelle sind ohne konkret entgegenstehende Umstände generell als zumutbar zu erachten. Die blosser Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe befürchtet, dass eine neuerliche Begutachtung und der damit verbundene Stress einen weiteren Psoriasis-Schub auslösen könnten (Urk. 1 S. 6), bildet noch keinen hinreichenden

Anhaltspunkt dafür, dass die angeordnete medizinische Abklärung der Beschwerdeführerin aufgrund der subjektiven Umstände bei objektiver Betrachtung nicht zumutbar war (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 43 Rz 92 mit weiteren Hinweisen).

E. 6

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann. Der Rentenanspruch ist im

Zeitraum seiner Entstehung nicht von einer bestimmten Dauer der Erwerbsunfähigkeit abhängig (BGE 121 V

264 E. 6b/cc ; vgl. auch Meyer/ Reichmuth , Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage, Zürich 2014, Art. 29 Rz 6-9).

Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG . Die Rente wird vom Beginn des Monats an aus bezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Abs. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.